

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15	München, den 12. Juli	1989
Datum	Inhalt	Seite
27. 6. 1989	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes..... 2030-1-2-WK	327

2030-1-2-WK

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Vom 27. Juni 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 23. März 1989 (GVBl S. 81) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen – Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG – (BayRS 2030-1-2-WK) in der vom 1. April 1989 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 198),
2. § 3 des Zehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 3. August 1986 (GVBl S. 205),
3. das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392, BayRS 1102-5-S) und
4. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 23. März 1989 (GVBl S. 81).

München, den 27. Juni 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-1-2-WK

Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer
sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
an den Hochschulen
(Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1989

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Geltungsbereich
 Art. 2 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Erster Abschnitt

**Hauptberufliches wissenschaftliches und
künstlerisches Personal**

1. Kapitel

Gemeinsame Vorschriften

- Art. 3 Allgemeines
 Art. 4 Dienstvorgesetzter
 Art. 5 Lehrtätigkeit
 Art. 6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
 Art. 7 Beendigung der Dienstverhältnisse
 Art. 8 Nebentätigkeit

2. Kapitel

Professoren

- Art. 9 Dienstaufgaben
 Art. 10 Stellung der Professoren
 Art. 11 Einstellungsvoraussetzungen
 Art. 12 Beamtenrechtliche Sonderregelungen
 Art. 13 Doppeldienstverhältnis
 Art. 14 Akademische Würde „Professor“
 Art. 15 Freistellung für Forschung
 Art. 16 Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben
 Art. 17 Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit

3. Kapitel

**Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten,
Oberassistenten und Obergeringieure**

- Art. 18 Dienstaufgaben wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten
 Art. 19 Dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten
 Art. 20 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
 Art. 21 Oberassistenten und Obergeringieure
 Art. 21a Sonderregelungen

4. Kapitel

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

- Art. 22 Dienstaufgaben
 Art. 23 Dienstrechtliche Stellung
 Art. 24 Einstellungsvoraussetzungen
 Art. 25 Wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter
 Art. 26 Personal mit ärztlichen Aufgaben

5. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- Art. 27

Zweiter Abschnitt

**Nebenberuflich wissenschaftlich und
künstlerisch Tätige**

1. Kapitel

Honorarprofessoren

- Art. 28 Bestellung
 Art. 29 Rechtswirkungen der Bestellung
 Art. 30 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

2. Kapitel

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

- Art. 31 Erteilung der Lehrbefugnis
 Art. 32 Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“
 Art. 33 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

3. Kapitel

Lehrbeauftragte

- Art. 34 Aufgaben
 Art. 35 Bestellung
 Art. 36 Lehrauftragsvorschriften

4. Kapitel

Sonstige nebenberuflich Tätige

- Art. 37

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Kapitel

**Übergangsregelungen zum Gesetz in der Fassung
vom 24. August 1978**

- Art. 38 Entpflichtung und Altersgrenze
 Art. 39 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren
 Art. 40 Sondervorschriften für vorhandene Beamte
 Art. 41 Versorgung

2. Kapitel**Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Hochschullehrergesetzes
vom 23. März 1989**

- Art. 42 Universitätsprofessoren
 Art. 43 Hochschulassistenten, Akademische Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit
 Art. 44 Übernahme
 Art. 45 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren

3. Kapitel**Schlußvorschriften**

- Art. 46 Kirchenverträge
 Art. 47 Fachhochschulstudiengänge
 Art. 48 Trimestereinteilung
 Art. 49 Ausführungsvorschriften
 Art. 50 Inkrafttreten

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die hauptberuflich oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die an einer Hochschule auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Mitglied der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind; für diesen Personenkreis kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit den Hochschulen Rahmenbedingungen festlegen.

Art. 2

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören

1. die Professoren,
2. die Oberassistenten und Obergeringenieure,
3. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,
5. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Zu den nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen gehören

1. die Honorarprofessoren,
2. die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen.

(3) ¹Die Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sind Hochschullehrer. ²Sind Oberassistenten,

Obergeringenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben zugleich Hochschullehrer, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(4) ¹Die in Absatz 1 und Absatz 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienst des Freistaates Bayern. ²Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind hauptberuflich tätig, wenn ihre Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten erreicht.

(5) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) entsprechend; für nur vorübergehend an der Hochschule tätige Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zulassen.

(6) Die akademischen Bezeichnungen und Titel dieses Gesetzes können auch in weiblicher Form verliehen werden.

Erster Abschnitt**Hauptberufliches wissenschaftliches
und künstlerisches Personal**1. Kapitel**Gemeinsame Vorschriften**

Art. 3

Allgemeines

(1) Eine hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ist als ständige Aufgabe grundsätzlich Beamten zu übertragen.

(2) ¹Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Professoren an Fachhochschulen können anwendungsbezogene Entwicklungsvorhaben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.

(3) Personen, die Lehrverpflichtungen wahrnehmen, haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, daß zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. 4

Dienstvorgesetzter

(1) ¹Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Professoren. ²Er kann die Befugnisse als Dienstvor-

gesetzter ganz oder teilweise den Leitern oder Vorsitzenden von Leitungsgremien der Hochschulen übertragen.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist oberste Dienstbehörde des gesamten weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. ²Die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

Art. 5

Lehrtätigkeit

(1) ¹Hochschullehrer bestimmen Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der Hochschule zur Sicherstellung des Lehrangebots (Art. 73 Abs. 1 und 2 BayHSchG) bleibt unberührt. ²Die Erfüllung der Lehrverpflichtung der Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben richtet sich nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

(2) Alle wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen haben nach Maßgabe näherer Regelungen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen.

(3) ¹Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Regellehrverpflichtung) kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dienstverhältnisse durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt werden, in der die Zuständigkeit für Einzelermäßigungen auf die Hochschulen übertragen werden kann. ²Bei der Festlegung der Regellehrverpflichtung ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

Art. 6

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter bedarf der Genehmigung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, wenn

1. die Arbeit im Auftrag dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gefertigt worden ist oder
2. die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit hervorgegangen ist, oder

3. bei der Anfertigung der Arbeit noch nicht veröffentlichte Forschungen oder nicht veröffentlichtes wissenschaftliches Material der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit verwendet wurden.

²Satz 1 gilt für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugeordnet sind, sowie für Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten entsprechend; die Genehmigung erteilt der Vorgesetzte.

Art. 7

Beendigung der Dienstverhältnisse

(1) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht.

(2) Beantragt ein Beamter seine Entlassung oder seine Versetzung in den Ruhestand, kann diese bis zur Beendigung des laufenden Semesters hinausgeschoben werden.

Art. 8

Nebentätigkeit

(1) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 BayBG), die von Professoren entgeltlich ausgeübt werden, sind über den Leiter oder Vorsitzenden des Leitungsgremiums dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. ²Gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 BayBG). ³Eine Nebentätigkeit geringen Umfangs kann von der Anzeigepflicht ausgenommen werden. ⁴Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal erläßt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vorschriften nach Art. 77 BayBG. ²In diesen Vorschriften können die in Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten näher bestimmt werden.

2. Kapitel

Professoren

Art. 9

Dienstaufgaben

(1) ¹Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissen-

schaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in eigener Verantwortung wahr; sie haben ihre Fächer angemessen zu vertreten.²Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.³Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, werden in der Krankenversorgung nach den Anordnungen der Leitung der klinischen Einrichtung tätig.

(2) ¹Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. ²Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehören auch

1. die Beteiligung an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung,
2. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
3. die Mitwirkung an Prüfungen,
4. die Wahrnehmung der Hochschule nach Art. 2 Abs. 8 BayHSchG übertragener Aufgaben,
5. die Erstattung von Dienstgutachten aus ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung; hierunter sind insbesondere Gutachten zu verstehen, zu denen die Professoren auf Grund Gesetzes, Rechtsverordnung oder Anordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst verpflichtet sind, Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Berufungsverfahren.

(4) ¹Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle; Funktionsbeschreibungen werden im Benehmen mit der Hochschule erstellt. ²Die Festlegung muß unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen. ³Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C4 ist insbesondere eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen (Lehrstuhl).

Art. 10

Stellung der Professoren

(1) ¹Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. ²Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern um Professorenstellen an Fach-

hochschulen sowie bei Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens ein- und einhalbjährige Tätigkeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus; das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(2) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

(3) ¹Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann in Ausnahmefällen insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist; bei befristeter Tätigkeit findet Art. 21a Abs. 3 entsprechende Anwendung. ²Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert; scheiden sie wegen Alters oder Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen; Art. 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

Einstellungsvoraussetzungen

(1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen werden; in Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend. ³Im Bereich der Medizin muß zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation nachgewiesen werden. ⁴Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
 und
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

²Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
 und
3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. ³Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 müssen nach Abschluß des Hochschulstudiums erworben sein und in einem Zusammenhang mit dem betreffenden Lehrfach stehen; Zeiten als Referendar, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder Hochschulassistent können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden. ⁴Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforder-

ungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist; Art. 9 Abs. 3 und Art. 31 BayBG gelten entsprechend.

Art. 12

Beamtenrechtliche Sonderregelungen

(1) ¹Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen, über die dienstliche Beurteilung mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung und über den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren nicht anzuwenden. ²Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2. ³Die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabebereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung für anwendbar erklären. ⁴Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. ⁵Art. 80a und 86a BayBG finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. ²Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen ist das Verfahren nach Art. 56 BayHSchG nicht anzuwenden; eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren beschränkt sich in diesen Fällen auf eine Anhörung.

(3) ¹Zum Professor darf nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. ²Ausnahmen in dringenden Fällen kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(4) Der Erholungsurlaub der Professoren ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten.

Art. 13

Doppeldienstverhältnis

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag des Professors in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß das Beamtenverhältnis eines in ein öffentlich-rechtliches Dienst-

oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tretenden Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde eines Beamten, der in ein Beamtenverhältnis eines Professors eines anderen Dienstherrn tritt, kann auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen; im staatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. ²Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Bei Professoren ist für die Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses als Professor die Zustimmung der Hochschule erforderlich.

Art. 14

Akademische Würde „Professor“

(1) ¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen. ²Die Führung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden; die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen.

(2) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 sind befugt, den Titel „Ordinarius“ zu führen, Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten den Titel „Extraordinarius“.

Art. 15

Freistellung für Forschung

(1) ¹Für die Dauer eines Semesters kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Hochschule Professoren an Universitäten zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. der Professor seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt hat,
2. durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Unterrichtszyklus keine Unterbrechungen eintreten und
3. die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden und Diplomanden, sichergestellt ist.

(2) Muß für einen Professor wegen seiner Tätigkeit als Leiter, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor, Vizepräsident oder Fachbereichssprecher oder aus dringenden Gründen der Forschung oder Lehre eine Befreiung nach Absatz 1 verschoben werden, kann die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit für die nächste Befreiung entsprechend abgekürzt werden.

(3) ¹Soll ein Professor unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über ein Semester hinaus befreit oder eine Befreiung über ein Semester hinaus verlängert werden, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erforderlich. ²Dasselbe gilt, wenn in Ausnahmefällen die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit verkürzt werden soll.

(4) Im Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist das Forschungsvorhaben näher zu beschreiben.

(5) ¹Professoren, die in der Lehrerbildung tätig sind und die Befähigung für ein Lehramt besitzen, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Hochschule für die Dauer eines Schulhalbjahres oder Schuljahres für eine Tätigkeit in der Schule von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge ganz oder teilweise befreien. ²Die Absätze 1 bis 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Professor bei einer Befreiung für ein Schuljahr seit der letzten Befreiung zur Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit oder für eine Tätigkeit in der Schule wenigstens acht Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt haben muß.

Art. 16

Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben

(1) ¹Professoren an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Hochschule für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erfüllt sind und
2. die Betreuung künstlerischer Arbeiten der Studenten sichergestellt ist.

³Art. 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Für Professoren in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film finden an Stelle des Absatzes 1 die Regelungen des Art. 15 Anwendung.

Art. 17

Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit

(1) ¹Professoren an Fachhochschulen kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Hochschule für die Dauer eines Semesters für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. ²Die Befreiung kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch für die Dauer eines halben Semesters gewährt werden, wenn die Voraussetzung nach Satz 3 Nr. 3 in der Hochschule nur in dieser Weise erfüllt werden kann; die in Satz 3 Nr. 2 festgelegte Mindestdauer

der Lehrtätigkeit verringert sich in diesem Fall wenigstens auf zwei Jahre. ³Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt,
2. der Professor seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt hat und
3. die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind und die Betreuung der Studienabschlußarbeiten sichergestellt ist.

⁴Art. 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Sollte es im Einzelfall trotzdem nicht möglich sein, ein halbes Freisemester zu nehmen, hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule eine angemessene Regelung zu treffen.

(2) ¹Wird für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung gewährt, sollen die Bezüge des Professors insoweit gekürzt werden, als die im Rahmen dieses Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen die Hälfte seiner Bezüge übersteigen; im Fall der Befreiung für ein halbes Semester tritt an die Stelle der Hälfte ein Viertel der Bezüge. ²Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen sind voll anzurechnen.

3. Kapitel

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure

Art. 18

Dienstaufgaben wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten

(1) ¹Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. ²Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. ³Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. ⁴Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Für künstlerische Assistenten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Absatz 2 entsprechend.

Art. 19

Dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher und künstlerischer Assistenten

(1) ¹Wissenschaftliche Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. ³Im Bereich der Medizin soll das Beamtenverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. ⁴Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des Art. 21a Abs. 2 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als wissenschaftlicher Assistent; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. ⁵Wird ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung seines Dienstherrn zum wissenschaftlichen Assistenten ernannt, gilt er für die Dauer seines Dienstverhältnisses als wissenschaftlicher Assistent unter Fortfall der Leistungen seines Dienstherrn als beurlaubt.

(2) ¹Für wissenschaftliche Assistenten kann, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden; in klinischen Einrichtungen ist es auf Antrag des Assistenten zu begründen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend. ³Auch mehrere Beamten- und Angestelltenverhältnisse dürfen die Höchstdauer der Beschäftigung nach Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Für künstlerische Assistenten gelten Absatz 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 entsprechend.

Art. 20

Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) ¹Zum wissenschaftlichen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen in dem Fach, in dem die Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent ausgeübt werden soll, nachweist und
3. eine Promotion nachweist.

²An Stelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber eine qualifizierte Diplomhauptprüfung für Ingenieure oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen, an Grundschulen, an Hauptschulen oder an Realschulen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat. ³Im Fach katholische Theologie genügt an Stelle der Promotion die erfolgreiche

Ablegung des Pfarrexamens nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung oder der Zweiten Dienstprüfung nach dem Rahmenstatut für Pastoralreferenten, im Fach evangelische Theologie die erfolgreiche Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung. ⁴Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aus dringenden dienstlichen Gründen auf Antrag der Hochschule zulassen. ⁵In den akademischen Heilberufen ist neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung erforderlich. ⁶Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es auch der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(2) Für die Einstellung wissenschaftlicher Assistenten in einem befristeten Angestelltenverhältnis gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie die Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3) Für die Einstellung künstlerischer Assistenten gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechend.

Art. 21

Oberassistenten und Oberingenieure

(1) ¹Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. ²Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. ³Art. 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberassistenten im Bereich der Medizin und Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. ²Hat der Oberassistent oder Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 festgelegten Zeiten beendet, wird die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend verlängert. ³Art. 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Zum Oberassistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Lehrbefähigung besitzt. ²Art. 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten für Oberassistenten in den akademischen Heilberufen entsprechend. ³Zum Oberingenieur im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt und eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nachweist und nach dem Erwerb der vorgenannten Einstellungsvoraussetzungen in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Fach außerhalb des Hochschulbereichs hauptberuflich ausgeübt hat.

(4) ¹Oberassistenten und Oberingenieure können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem befristeten Angestelltenverhältnis be-

schäftigt werden; in klinischen Einrichtungen ist auf Antrag ein Angestelltenverhältnis zu begründen. ²In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ³Auch mehrere Beamten- und Angestelltenverhältnisse dürfen die Höchstdauer der Beschäftigung nach Absatz 2 nicht überschreiten.

Art. 21a

Sonderregelungen

(1) Auf Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten findet Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im übrigen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) ¹Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Oberingenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach Art. 80a und 86a BayBG beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. ²Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach Art. 88 Nr. 2 BayBG, §§ 13a bis 13d der Urlaubsverordnung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. ³Das Beamtenverhältnis kann für die Frauenbeauftragte der Hochschule um die Zeit verlängert werden, in der sie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte ausübt. ⁴Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ⁵Wird zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dreijahresfrist noch das Amt der Frauenbeauftragten der Hochschule ausgeübt, so verlängert sich die Dreijahresfrist bis zum Ende der laufenden Amtszeit als Frauenbeauftragte. ⁶Eine einmalige Wiederwahl zur Frauenbeauftragten ist möglich.

(3) Soweit für Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 2 außer in den in Art. 80a BayBG geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.

4. Kapitel

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Art. 22

Dienstaufgaben

(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten

Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. ²Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört neben der Mitwirkung an Forschungen und Verwaltung und der Betreuung technisch-wissenschaftlicher Einrichtungen auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. ³Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß.

(2) Für künstlerische Mitarbeiter gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 23

Dienstrechtliche Stellung

(1) ¹Beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten werden zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats ernannt. ²Sie sind Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit.

(2) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. ²Ein Angestelltenverhältnis kann ferner begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit oder eine Tätigkeit in der Krankenversorgung vorgesehen ist.

(3) ¹Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter werden nach Anordnung der Leitung der Einrichtung tätig, der sie zugeordnet sind; bei Zuordnung zum Fachbereich hat diese Befugnis der Fachbereichssprecher. ²Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb der Einrichtung oder des Fachbereichs auch an einen Professor übertragen werden.

Art. 24

Einstellungsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen in dem Fach nachweist, in dem die Tätigkeit als Akademischer Rat ausgeübt werden soll,
3. in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben oder eine Zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und
4. nach dem Erwerb dieses Doktorgrades oder nach der Zweiten Staatsprüfung in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat; im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für

ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt Halbsatz 2 entsprechend.

²An Stelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber die Diplomhauptprüfung für Ingenieure abgelegt hat, wenn technisch-wissenschaftliche Einrichtungen zu betreten sind. ³Art. 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag der Hochschule aus dringenden dienstlichen Gründen weitere Ausnahmen von dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Erfordernis zulassen, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 4 nach Abschluß des Hochschulstudiums mindestens drei Jahre ausgeübt worden ist.

(2) ¹Für die Einstellung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 4; bei befristeter Tätigkeit kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgesehen werden. ²Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiter setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 voraus.

Art. 25

Wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) ¹Die Tätigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte und Mitarbeiter im Rahmen des Art. 22 Abs. 1 dient auch einer Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und soll eine Beurteilung ihrer Eignung als wissenschaftlicher Nachwuchs zulassen. ²Im Rahmen ihrer Dienstaufgaben kann ihnen in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden. ³Ihre Beschäftigung ist nur in einem befristeten Angestelltenverhältnis zulässig; sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 voraus. ⁴Wissenschaftliche Hilfskräfte führen die Bezeichnung „wissenschaftliche Mitarbeiter“. ⁵Für die Beschäftigung künstlerischer Hilfskräfte gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die künstlerischen Hilfskräfte die Bezeichnung „künstlerische Mitarbeiter“ führen.

(2) Soweit keine einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen bestehen, gilt Art. 21a Abs. 2 entsprechend.

(3) Art. 23 Abs. 3 findet Anwendung.

Art. 26

Personal mit ärztlichen Aufgaben

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professoren, wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten sind, sind wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

5. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Art. 27

(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind die Beamten und Angestellten, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studenten Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne daß hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erforderlich sind. ²Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studenten in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken.

(2) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Hochschule entsprechen. ²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einstellungs Voraussetzungen nach Satz 1 näher bestimmen.

(3) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden zu Beamten der Laufbahnen des Studienrats im Hochschuldienst oder des Fachlehrers ernannt. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch in einem Angestelltenverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt werden, insbesondere, wenn

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. sie als Lektoren tätig werden.

³Die Beschäftigungsdauer von Lektoren darf fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

1. Kapitel

Honorarprofessoren

Art. 28

Bestellung

(1) ¹Zum Honorarprofessor einer Universität oder Kunsthochschule kann bestellt werden, wer zur Lehrtätigkeit und wissenschaftlichen oder

künstlerischen Tätigkeit geeignet ist, nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten läßt. ²Zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer als noch nicht entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Hochschullehrer einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört oder eine vergleichbare Rechtsstellung innehat.

(2) ¹Zum Honorarprofessor einer Fachhochschule kann bestellt werden, wer durch mehrjährige Erfahrungen in der Lehre zu einer dem Bildungsauftrag der Fachhochschule entsprechenden Tätigkeit in der Lehre und bei der Durchführung anwendungsbezogener Entwicklungsvorhaben geeignet ist, nach seinen fachlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden, und durch seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten läßt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ²Dem Vorschlag der Hochschule muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. ³Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden. ⁴Diese Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

(4) Honorarprofessoren haben, soweit sie nicht Beamte des Freistaates Bayern sind, bei der Bestellung folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.“

Art. 29

Rechtswirkungen der Bestellung

(1) ¹Mit der Bestellung wird der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. ²Eine Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zum Professor.

(2) ¹Die Honorarprofessoren sind berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen zu halten; sie haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ²Den Honorarprofessoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt; das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Bestimmungen über die Gewährung und Bemessung der Lehrvergütung.

(3) § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Art. 30

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme
der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

1. durch Bestellung zum Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Universitätsprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu erklären ist,
4. wenn der Honorarprofessor im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; Art. 48 und 49 BayBG gelten hierbei entsprechend.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor widerrufen, wenn

1. er vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 5 nicht vorliegen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor zurücknehmen, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde (Art. 15 BayBG).

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“.

2. Kapitel**Privatdozenten,
außerplanmäßige Professoren**

Art. 31

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) ¹Unter den Voraussetzungen des Art. 92 BayHSchG kann auf Antrag der Hochschule vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die

Lehrbefugnis erteilt werden; dies gilt nicht für Inhaber der Lehrbefähigung, die Universitätsprofessor oder Hochschulassistent des Fachgebiets ihrer Lehrbefähigung sind. ²Art. 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

(3) ¹Der Privatdozent ist Mitglied der Hochschule. ²Art. 29 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen den Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden.

Art. 32

Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag der Hochschule einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn er sich in Lehre und Forschung bewährt hat und den Anforderungen entspricht, die an Inhaber von Stellen für Professoren gestellt werden.

(2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann die Sechsjahresfrist des Absatzes 1 bis auf vier Jahre abgekürzt werden.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verändert die rechtliche Stellung des Privatdozenten nicht.

Art. 33

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme
der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Bestellung zum Privatdozenten oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Universitätsprofessor oder Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule,
3. aus den in Art. 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Gründen.

(2) ¹Die Lehrbefugnis soll im Benehmen mit der Hochschule widerrufen werden, wenn der Privatdozent vor Vollendung des 62. Lebensjahres länger als ein Studienjahr keine Lehrtätigkeit ausübt. ²Dies gilt nicht, wenn die Lehrtätigkeit für Zeiten eines Erziehungsurlaubs, eines Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz oder eines Grundwehr- oder Zivildienstes nicht ausgeübt wurde.

(3) Die Lehrbefugnis kann im Benehmen mit der Hochschule widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die in Art. 30 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

3. Kapitel

Lehrbeauftragte

Art. 34

Aufgaben

¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. ³Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 35

Bestellung

(1) ¹Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester, durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. ²Der Lehrauftrag ist von der Hochschule im einzelnen festzulegen. ³Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) ¹Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, ferner im Bereich der Medizin die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erfüllen; im Bereich der Fachhochschulen ist eine mindestens dreijährige berufliche Praxis, auf die Referendarzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können, erforderlich. ²Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend.

(3) Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, daß keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Der Lehrauftrag ist unter Beifügung der Unterlagen rechtzeitig dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen, das Ausnahmen hiervon zulassen kann.

Art. 36

Lehrauftragsvorschriften

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten, insbesondere über die von den Lehrbeauftragten zu erbringenden Nachweise, und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Lehrauftragsvergütung.

4. Kapitel

Sonstige nebenberuflich Tätige

Art. 37

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch nebenberuflich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter gelten Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6, 22, 23 Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 entsprechend, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6 und 27 Abs. 1, 2, 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4.

(3) ¹Als nebenberufliche studentische Hilfskräfte können geeignete Studenten bestellt werden. ²Die fachliche Eignung setzt voraus, daß die Bewerber in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten sind und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweisen. ³Ein Vertrag über die Beschäftigung als studentische Hilfskraft kann bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden, aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Beschäftigungsdauer verlängert werden.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Kapitel

Übergangsregelungen zum Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978

Art. 38

Entpflichtung und Altersgrenze

(1) ¹Das Recht der am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn und für die Professoren, denen am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht der Entpflichtung an einer kirchlichen Hochschule zustand und die nach allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine staatliche Hochschule berufen werden. ²Satz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse der am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes entpflichteten ordentlichen oder außerordentlichen Professoren bleiben unberührt.

(3) Für die Entpflichtung der in Absatz 1 genannten Beamten sowie für die in Absatz 2 genannten Beamten gelten – unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften über deren Besoldung – Art. 18 bis 21 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), weiter.

Art. 39

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren

¹Auf die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Privatdozenten, nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. ²Für die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren gilt Art. 14 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), fort. ³Ist ein Honorarprofessor bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an mehreren Hochschulen bestellt, hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 40

Sondervorschriften für vorhandene Beamte

(1) ¹Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätig sind, ver-

bleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen worden sind, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter; soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben ihre Rechte und Pflichten unberührt. ²Blieben Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, beamtete Lektoren, wissenschaftliche Assistenten einschließlich Oberassistenten und Oberingenieure sowie Fachhochschullehrer in ihrem bisherigen Dienstverhältnis, gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), und die darin anwendbar erklärten Bestimmungen mit folgenden Maßgaben weiter:

1. Die Mitarbeit wissenschaftlicher Assistenten und die Anordnungsbefugnis gegenüber wissenschaftlichen Assistenten richten sich nach der dienstrechtlichen Zuordnung sowie nach Art. 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.

2. Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Satz 1 Nr. 1, Art. 53, 54 Abs. 2 und 3 Satz 1, Art. 56, 56b Sätze 2 und 3, Art. 56c Abs. 3 sowie Art. 56e Abs. 1 und 3 bis 5 des Hochschullehrergesetzes sind nicht anzuwenden. Eine Ernennung zum außerplanmäßigen Professor findet nicht mehr statt.

3. Art. 56c Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes gilt nur insoweit weiter, als Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 des Hochschullehrergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(2) ¹Bei Beamten, die nach Absatz 1 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, entfällt die dienstrechtliche Zuordnung zu bestimmten Hochschulmitgliedern; über die dienstrechtliche Zuordnung zu Organisationseinheiten der Hochschule entscheidet der Leiter oder Vorsitzende des Leitungsgremiums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. ²Die Anordnungsbefugnis nach Art. 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Beamte der Studienratslaufbahn, die noch an den Pädagogischen Hochschulen ernannt wurden, führen auch nach Übernahme als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben ihre Lehrveranstaltungen entsprechend den bisher geltenden Regelungen durch.

(4) ¹Oberassistenten und Oberingenieure, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Widerruf verblieben sind und dienstunfähig sind (Art. 56 Abs. 1 BayBG), ohne die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 BayBG zu erfüllen, oder die Altersgrenze erreicht haben, sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis von mindestens 25 Jahren zurückgelegt haben. ²Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre im Beamtenverhältnis zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit weniger als 25 Jahre beträgt und das Staatsministerium der Finanzen der Versetzung in den Ruhestand zustimmt.

Art. 41

Versorgung

Für den in Art. 68 Abs. 5 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), genannten Personenkreis gilt § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

2. Kapitel

**Übergangsregelungen
zum Gesetz zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes
vom 23. März 1989**

Art. 42

Universitätsprofessoren

Für die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 können bis zu 20 v.H., im klinischen Bereich bis zu 50 v.H. der nach Besoldungsgruppe C 3 umgewandelten Stellen im Weg der Berufung gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG in Anspruch genommen werden.

Art. 43

Hochschulassistenten, Akademische Räte
und Akademische Oberräte
im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) ¹Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ämtern des Hochschulassistenten, des Akademischen Rats im Beamtenverhältnis auf Zeit oder des Akademischen Oberrats im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig sind, verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. ²Für die in ihren Dienstverhältnissen verbleibenden Hochschulassistenten sowie Akademischen Räte und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 24. August 1978 (BayRS 2030-1-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter. ³Art. 21a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämter des Oberassistenten oder Oberingenieurs gemäß Art. 21 übernommen. ²Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bereich der Medizin vorhandenen Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf ihren Antrag in Ämter der wissenschaftlichen Assistenten gemäß Art. 18 und 19 übernommen. ³Waren wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten oder Oberingenieure bereits als Akademische Räte oder Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig, so wird die Dienstzeit nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Art. 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 um die Dienstzeit als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit gekürzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die für die Übertragung von Ämtern nach Art. 1 Nrn. 4 und 9 Buchst. f des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2542) erforderlichen Stellenumwandlungen in gesonderten Stellenplänen vorzunehmen (Stellenplanüberleitungen).

Art. 44

Übernahme

Für Beamte, deren Übernahmeverfahren bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, gelten Art. 41 Abs. 1 bis 7 und 10 bis 12 in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1978 (BayRS 2030-1-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), weiter.

Art. 45

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren
und Honorarprofessoren

Soweit bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Lehrbefugnis von Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 4 und die Bestellung von Honorarprofessoren nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 erloschen ist, gilt die Lehrbefugnis als wieder erteilt und die Bestellung als wieder erfolgt.

3. Kapitel**Schlußvorschriften**

Art. 46

Kirchenverträge

¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Insbesondere sind bei der Einstellung wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnis Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

Art. 47

Fachhochschulstudiengänge

(1) Die in diesem Gesetz für Personal an Fachhochschulen geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen Anwendung.

(2) Die Bayerische Beamtenfachhochschule wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Art. 48

Trimestereinteilung

Wird an einer Hochschule das Studienjahr in Trimester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

Art. 49

Ausführungsvorschriften

¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Vorschriften für die Ausgestaltung von Dienstverhältnissen bedürfen bei grundsätzlichen Fragen von allgemeiner Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 50

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz in der Fassung vom 24. August 1978 tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft; Art. 41 Abs. 10 und 11 sowie die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten jedoch bereits am 1. September 1978 in Kraft. *)

(2) Ab allgemeinem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), außer Kraft, soweit nicht Art. 38 Abs. 1 und 3, Art. 39 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 etwas anderes bestimmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. August 1978 (GVBl S. 571). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.